

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. April 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Dr. Hermann Glaser", angeführte Druckschrift aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Hermann Glaser auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist eine Druckschrift, die aus der Bibliothek des verstorbenen Dr. Hermann Glaser in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Dieses Druckwerk ist in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dr. Hermann Glaser" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Dr. Hermann Glaser unterlag der Verfolgung durch die NS-Machthaber. Sein Umzugsgut wurde mit Bescheid vom 9. September 1940 von der Gestapo beschlagnahmt und in der Folge durch die Vugesta verwertet. Mit Bescheid vom 2. Mai 1944 verfiel Dr. Glasers Vermögen gemäß der 11. Verordnung zum RBG vom 25. November 1941 dem Deutschen Reich. Ein Band aus der Bibliothek Dr. Glaser wurde nunmehr im Zuge der Provenienzforschung in der Österreichischen Nationalbibliothek aufgefunden. Er ist durch den Provenienzvermerk "P(olizei) 38" bzw. durch einen Besitzervermerk eindeutig zu identifizieren.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (zumindest sind diesbezügliche Akten nicht aufgefunden worden) hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Druckschrift wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger Dr. Hermann Glaser zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurde vom Beirat aber auch das gegenständliche Objekt unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. April 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: